

11

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nacktkontrollen im Polizeigewahrsam

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, in welcher Häufigkeit es bei der Aufnahme in den Polizeigewahrsam zu Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung der Betroffenen kommt und inwieweit dabei die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter empfohlene Vorgehensweise Anwendung findet, bei der die betroffene Person zunächst nur die Oberkörperbekleidung ablegen muss und diese wieder anziehen darf, bevor sie ihren Unterkörper entkleiden muss?
2. Nach welchen Kriterien und Vorgaben wird im Einzelfall durch die zuständigen Bediensteten entschieden, ob die Durchsuchung bei Aufnahme in den Polizeigewahrsam mit vollständiger Entkleidung erfolgt, und inwieweit werden dabei die konkreten Gründe nachvollziehbar dokumentiert?
3. Wird eine Nacktkontrolle auch durchgeführt, wenn die Ingewahrsamnahme für die betroffene Person nicht absehbar war, so dass ihr für unbeobachtete Vorkehrungen zum Schmuggel von Drogen oder gefährlichen Gegenständen im Intimbereich keine Gelegenheit blieb?

Björn Fecker, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN